AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT SCHWABACH



Nr. 7 | Freitag, 21. Februar 2025

Öffentliche Sitzung des Hauptausschusses am Dienstag, 25.02.2025, um 16 Uhr im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33a

Tagesordnung

- 1. Dringliche Anordnung nach Art. 37 Abs. 3 GemO; Beschaffung von Schutzeinrichtungen für Veranstaltungen
- 2. Berichterstattung zur kommunalen Entwicklungspolitik
- 3. Neufestlegung der Richtwerte für die Kosten der Unterkunft Anerkennung neuer Mietenspiegel
- 4. Hospitalstiftung Stiftungsmittelvergabe Einzelantrag Sozialkaufhaus Wertvoll 2025
- 5. Fahrzeuge der Stadt Schwabach (ohne Feuerwehr)

Stadt Schwabach, 19.02.2025

Peter Reiß Oberbürgermeister

Öffentliche Sitzung des Stadtrates am Freitag, 28.02.2025, um 16 Uhr im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33a

Tagesordnung Öffentliche Sitzung

- 1. Musikschule 7. Änderung der Gebührensatzung
- 2. Integrationsrat Bestätigung der Mitgliedschaft
- 3. 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Schwabach über Parkgebühren
- 4. Gesundheitsregion Plus Roth/Schwabach Vertretung der Stadt Schwabach in der Steuerungsgruppe
- 5. Personalwirtschaftlicher Stellenplan 2025; Amt für Jugend und Familie; Kindertagesstätten "Haus für Kinder Altstadt" und "Waldemar-Bergner-Kindergarten"; Personalbonus 2025 bis 2026

Stadt Schwabach, 20.02.2025

Peter Reiß Oberbürgermeister

Beschränkungen von Vergnügungen

Gemäß Art. 3 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz -FTG- vom 21.05.1980 BayRS 1131-3-I) sind an folgendem Stillen Tag

Aschermittwoch 05.03.2025 von 2 Uhr bis 24 Uhr

öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen verboten, die nicht dem Charakter des Tages entsprechen. Das sind z.B. Tanz, Betrieb von Spielhallen, Live-Musik, Disco-Betrieb. Die Aufzählung ist nicht vollständig.

Stadt Schwabach, 16.01.2025

Knut Engelbrecht Stadtrechtsrat

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG); Verbot des Mitführens von Trinkgefäßen aus Glas am Faschingsumzug 2025

Anlage: 1 Lageplan (siehe Seite 3)

Die Stadt Schwabach erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1) Das Mitführen von Trinkgefäßen und Flaschen aus Glas ist während des Faschingsumzuges am 04.03.2025 von 12:00 bis 17:00 Uhr für die Zuschauer in folgenden, im anliegenden Übersichtsplan rot markierten, Bereichen der Innenstadt von Schwabach verboten:

Zöllnertorstraße ab Einmündung in die Reichswaisenhaus-/Südliche-Ringstraße, Königstraße, Königsplatz, Rathausgasse bis Einmündung in die Südliche-Ringstraße, Martin-Luther-Platz, Ludwigstraße bis Einmündung in die Nördliche-Ringstraße, Bürgerhaushof und Altstadthof bis zur südlichen Mauerstraße.

Das Verbot der Verwendung von Glasbehältnissen gilt auch für den Verkauf von Getränken aus Verkaufsständen heraus im genannten Gebiet.

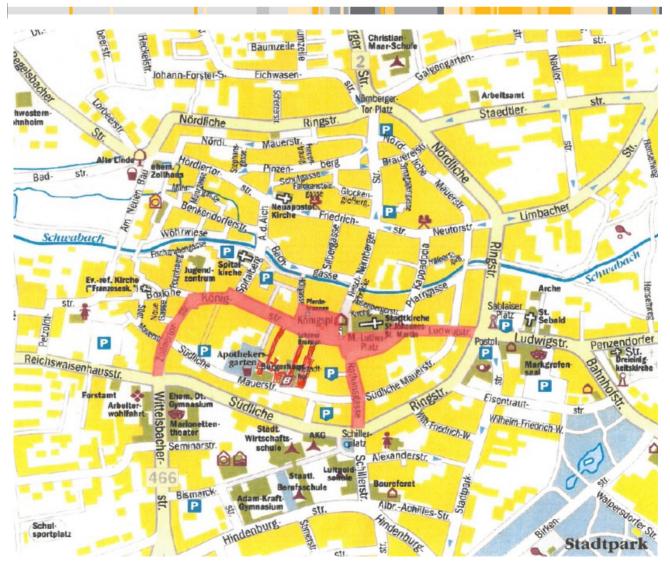
Auf die beigefügte Karte, welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, wird verwiesen.

- 2) Die sofortige Vollziehbarkeit der Nr.1) wird hiermit angeordnet.
- 3) Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Schwabach folgenden Tag in Kraft.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung in der Stadt Schwabach, Nördliche Ringstr. 2a-c, 91126 Schwabach, Zimmer 2.17 aus. Sie kann dort während der allgemeinen Dienstzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Stadt Schwabach, 05.02.2025

Knut Engelbrecht Stadtrechtsrat



Faschingszug

Aufgrund des Faschingszuges 2025 werden am Faschingsdienstag, 04.03.2025, folgende Straßen ab ca. 13:30 Uhr für den Verkehr kurzfristig gesperrt:

Birkenstraße - Hindenburgstraße - Wittelsbacherstraße - Zöllnertorstraße - Königstraße - Martin-Luther-Platz – Ludwigstraße – Südliche Ringstraße – Ludwigstraße - Bahnhofstraße - Birkenstraße

Für die Aufstellung des Zuges wird bereits ab 12:30 Uhr die gesamte Birkenstraße und die Walpersdorfer Straße zwischen Birkenstraße und Maximilianstraße gesperrt.

In diesem Zusammenhang können bereits ab Montagabend die Parkmöglichkeiten an der Walpersdorfer Straße und Birkenstraße stark eingeschränkt sein.

Für die Auflösung des Zuges inklusive After-Show-Party wird die Birkenstraße nach Beendigung des Zuges ab ca. 15:30 Uhr bis 17:00 Uhr gesperrt. Die Zufahrt zum Parkplatz am Markgrafensaal ist nur über die Eisentrautstraße möglich.

Die betroffenen Bushaltestellen im Innenstadtbereich können für die Dauer des Faschingszuges nicht angefahren werden.

(Fortsetzung auf Seite 4)

(Fortsetzung von Seite 3)

Die Fahrgäste werden gebeten, ebenfalls die Informationen in den Bussen und an den Haltestellen zu beachten. Zudem gibt es Informationen im Internet unter www.schwabach-mobil.de sowie unter www.vgn.de/fahr-planaenderungen/.

Für die Dauer des Faschingszuges wird der Taxistand Martin-Luther-Platz in die Rathausgasse verlegt. Während des Faschingszuges ist die Zufahrt zur Tiefgarage nur über die Rathausgasse möglich. Auch für ausfahrende Fahrzeuge ist in der Zeit von ca. 13.30 Uhr bis ca. 17.00 Uhr mit Einschränkungen/Behinderungen zu rechnen.

Nach Beendigung des Faschingszuges können die Haltestellen des ÖPNV wieder planmäßig angefahren werden.

Stadt Schwabach, 11.02.2025

Knut Engelbrecht Stadtrechtsrat

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Abbruch und Neuerrichtung einer Pkw-Doppelgarage auf dem Anwesen Steinmarckstr. 18, Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 1124/52, 1124/53 in Schwabach

Bekanntmachung der Stadt Schwabach vom 21.02.2025

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 14.02.2025, BV-Nr. 316 / 2024 wurde die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt.

Die Zustellung wird gemäß Art. 66a Abs. 1 Satz 3 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 21.02.2025 vorgenommen.

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach nach telefonischer Vereinbarung unter 09122/860-542 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles-Str. 6/8 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Die mittels EGVP übermittelten Dokumente müssen, um dieselbe rechtliche Verbindlichkeit wie ein unterschriebenes Papierdokument zu erlangen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinn des Signaturgesetzes versehen sein.

(Fortsetzung auf Seite 5)

(Fortsetzung von Seite 4)

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Eine elektronische Klageerhebung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Schwabach, 18.02.2025

Ricus Kerckhoff Stadtbaurat

I. Vierteljahresrate für Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundbesitzabgaben war am 15. Februar 2025 fällig

Am **15.02.2025** war die I. Vierteljahresrate 2025 für Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundbesitzabgaben fällig.

Säumige werden gebeten, die Abgabeschuld – sie ist den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen – einschließlich des bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung zu entrichtenden Säumniszuschlags – der beträgt für jeden angefangenen Monat 1 v. H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages – umgehend zu überweisen oder auf ein Konto der Stadt Schwabach einzuzahlen.

Dabei sind unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart anzugeben.

Verrechnungsschecks sind an die Stadtkasse Schwabach zu senden. Ein Begleitschreiben erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen sind in der Stadtkasse **nicht** möglich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Ablauf einer Woche immer noch ausstehende Abgaben durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Schwabach beigetrieben werden. Dadurch entstehen Kosten, die durch die Säumigen beglichen werden müssen.

Um Fristversäumnis zu vermeiden, empfehlen wir, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Antragsformulare sind im Internet unter www.schwabach.de / "Bürger-Service"/ "Online-Dienste" abrufbar. Auf Wunsch werden die Formulare auch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Schwabach, Telefon 860-254 und -354.

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer orientiert sich an den Verhältnissen zu Beginn des jeweiligen Jahres. Im Falle der Übereignung des Grundsteuerobjektes bleibt der/die bisherige Eigentümer/in bis zu dem auf den Nutzen- und Lastenwechsel folgenden 1. Januar Steuerschuldner/in. Das Finanzamt schreibt das Grundsteuerobjekt erst zu diesem Zeitpunkt auf den/die neue/n Eigentümer/in fort.

(Fortsetzung auf Seite 6)

(Fortsetzung von Seite 5)

Die im notariellen Kaufvertrag getroffenen privatrechtlichen Vereinbarungen über den Nutzen- und Lastenwechsel berühren die Steuerpflicht für das Übergangsjahr nicht. Die städtische Steuerverwaltung kann die Grundsteuer daher erst zum 01.01. des Folgejahres bei dem/der Erwerber/in anfordern.

Stadt Schwabach, 03.01.2025

Stefanie Rother Stadtkämmerin